



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kammerminorität zu thun gewesen wäre. Die einen riefen zur sofortigen Auflösung, die andern plaidirten für einen großen liberalen Strike und dadurch für Sprengung der Kammer. Die Führer der Minorität, unter welchen es auch nicht an Mitgliedern fehlte, die solchen extremen Schritten geneigt waren, schauten aber mit Recht die Sache doch etwas ruhiger an: sie fragten sich einfach, welches die Folgen einer solchen Lahmlegung der parlamentarischen Thätigkeit in diesem Augenblicke sein würden: dann freilich unausbleibliche Auflösung, neuer das Land verwirrender und die Parteien nur erheizender Wahlkampf, und — was das Ausschlaggebendste — Aufhören mitten in den Budgetarbeiten und damit totale Verwirrung der finanziellen Staatsbildung. Solche Verantwortung konnte und durfte die liberale Partei nicht auf sich nehmen: so thut sie denn ihre Pflicht fest und unerschüttert fort, wenn es freilich den einzelnen Abgeordneten schwer genug fällt, da auf dem Platz zu bleiben, wo jede Arbeit eine Sisyphus-Arbeit zu sein scheint, wo auch nach den überzeugendsten Deduktionen, bei scheinbar ganz indifferenten Vorlagen die einem blinden Commando gehorchende Majorität auch das beste unbarmherzig niederstimmt und man Zeit und Kraft wirklich für nichts zu opfern meint. Zum Capitel des politischen Märtyrertums, für das die Neuzeit so manches Material schon geliefert hat, kann der bayrische liberale Abgeordnete wahrlich auch das Seine beitragen. Denn die Zeit scheint noch lange fern sein zu wollen, da es besser werden kann.

g. v.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 25. Juni 1876.

Am 16. Juni begann das Herrenhaus seine Sitzungen nach den etwas langen Pfingstferien mit dem Gesetzentwurf über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Die Hauptstreitfrage bei diesem Gesetz ist, ob die Befähigung zum Landrathamt abhängig sein soll von dem abgelegten großen Staatsexamen. Die Regierungsvorlage hatte diese Forderung nicht enthalten, das Abgeordnetenhaus hatte sie hinein gebracht. Das Herrenhaus hat bei der zweiten Berathung beschlossen, die Forderung fallen zu lassen für diejenigen Kandidaten zum Landrathamt, welche von den Kreisrägen der Staatsregierung präsentirt werden, während diese bei der Auswahl ihrer Kandidaten an Personen gebunden bleibt, welche das Staatsexamen bestan-

den. — Ich sagte früher, diese anscheinend technische Frage habe eine politische Bedeutung. Diese ist folgende. In der kurzen Wirkungsdauer der Kreisordnung von 1872 hat man entdeckt, was jeder Einsichtige vorher wissen konnte, daß man mit diesem Gesetz, desgleichen mit der Provinzialordnung von 1875 auf dem Wege ist, eine Selbstverwaltungsaristokratie des ländlichen Grundbesitzes herauszuziehen. Darob großer Schrecken von der linken Seite des Liberalismus bis in das liberale Centrum hinein. Nun möchte man dieser unerwünschten Folge durch verschiedene Mittel begegnen. Ein solches sehr gefährliches Mittel, dessen Application hoffentlich nie gelingen wird, ist eine radikale ländliche Gemeindeordnung, womöglich auf allgemeines Stimmrecht basirt, und weiter die Abhängigkeit der höheren Selbstverwaltungsstufen von den demokratisch ernannten und von der Gemeindegemeinschaft abhängigen Gemeindevorständen. Ein zweites nicht so schädliches, aber doch auch unzumutbares Mittel ist die Einreihung des Landrathsamtes in den bürokratischen Charakter. Nach unserer Meinung sollten die Kreistage sowohl als die Staatsregierung in der Auswahl der Landrathskandidaten unbeschränkt sein. Gerade das Landrathsamt ist ein solches, worin ein unbeschränkter Beförderer sich nicht lange halten kann, während in einem Collegium unbeschränkte Personen lange mitgeschleppt werden können. Diese Natur des Landrathsamtes, wie es namentlich durch die neue Kreisordnung geworden ist, wird ohne Examen und Vorbereitungsvorschriften bewirken, daß Kreistage, Staatsregierung und namentlich auch die Kandidaten selbst sorgfältig prüfen, ob letztere dem Amte gewachsen sind.

Am 17. Juni wurde der Cultusminister im Herrenhaus interpellirt wegen angeblicher Begünstigung der sogenannten Simultanschulen auf Kosten der confessionellen. Der Cultusminister, der diese Schulen lieber paritätische nennen wollte, lehnte die Unterstellung unmotivirter Begünstigung solcher Schulen ab. Nur wo die Schwierigkeit vorliege, für confessionell getrennte Schulen, die genügende Zahl der Zöglinge aufzubringen, würden Simultanschulen errichtet, oder auch wo die confessionelle Schule zur Verhöhnung der Volkstheile verschiedener Confession gegeneinander mißbraucht werde. Nicht mit Unrecht entgegnete unseres Bedünkens auf den letzten Punkt der Graf Udo zu Stolberg, daß die Simultanschulen thatsächlich fast immer nur der evangelischen Kirche zum Nachtheil gereichen, indem aus der Simultanschule, namentlich in Gegenden, wo die Protestanten in der Minorität sind, in der Regel eine katholische Schule zu werden pflegt.

Am 19. Juni vertethen die Herren das Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden und politischen Körperschaften, was einigen polnischen Herren zu unmäßigen Ausbrüchen ihres Nationalgefühls Anlaß gab, welches diesmal sehr am unrechten Orte sich verkehrt fühlte. Darauf folgte am 20. Juni die

Berathung des Gesetzesentwurfes über den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, welche uns den Anblick einer der seltsamsten parlamentarischen Allianzen verschaffte. Es hatten sich nämlich verbunden: der reaktionäre Herr v. Kleist-Neckow und der einst radikale, jetzt immer noch gemäßigtere liberale Oberbürgermeister Becker von Dortmund. Diese beiden Herren wollten den aus der Synagogengemeinde austretenden Juden auch nach dem Austritt das Recht auf den Begräbnisplatz der Gemeinde sichern. Mit dieser Sicherung entfällt freilich eines der stärksten Motive, der Gemeinde treu zu bleiben. Immerhin müssen wir anerkennen, daß die Ausschließung von den Begräbnisplätzen der jüdischen Gemeinden und überhaupt der religiösen Gemeinden so lange nicht angeht, als nicht Begräbnisplätze für die Personen vorhanden sind, die ohne religiöse Gemeinschaft im reinen Civilstand leben. Nur hätten wir unsererseits daraus die Folgerung gezogen, daß so lange auch der Austritt aus der Synagogengemeinde ohne Eintritt in eine neue Religionsgesellschaft hätte wie bisher versagt bleiben müssen. Die Herren v. Kleist-Neckow und Becker drangen mit ihren Anträgen durch.

Am 21. Juni wurde bei den Herren die Städteordnung berathen. Die Kommission hatte aus dem sogenannten Kompetenzgesetz die unzweckmäßige Bestimmung, welche das Abgeordnetenhaus hineingebracht, entfernt, daß Kreisstädte, wenn es ihnen beliebt, nicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Kreis-ausschusses zu unterstehen brauchen, sondern sich einen eignen Stadtausschuß creiren können. Um indeß dem Bedürfnis nach Selbständigkeit auch der kleineren Städte zu genügen, wurden bei der Städteordnung eine Anzahl Amendements eingebracht, welche bezweckten, allen Städten unter 25,000 Einwohnern bis zu den kleinsten hinab das Recht zu verschaffen, sich gleich den Städten von 25,000 Einwohnern und darüber als Stadtkreise zu constituiren. Die Amendements wurden indeß sämmtlich abgelehnt, hauptsächlich in Folge des vom Minister des Innern erhobenen Widerspruchs. Der Minister aber widersprach aus Rücksicht für die Stimmung der Abgeordneten. Diese nämlich wollen die Verbindung der Mittel- und kleinen Städte mit dem platten Land in der Kreisorganisation festhalten, aber, wie die diesen Städten eingeräumten Stadtausschüsse bewiesen, nicht consequent festhalten. Wasch mir den Pelz und mach ihn nicht naß. Indem nun auch die bisherige Beschränkung der Stadtkreiseinrichtung auf die großen Städte bestehen bleibt wird die Verbindung von Stadt und Land nach der bisherigen Organisation um so sicherer gewährt, was prinzipiell gewiß das Richtige ist. Alsdann wurde ebenfalls im Gegensatz zu dem Beschluß der Abgeordneten das städtische Bürgerrecht von der Entrichtung eines Klassensteueresatzes von sechs Mark abhängig gemacht, welche durch Ortsstatut auf zwölf Mark erhöht werden kann, während die Abgeordneten gar keinen Census gewollt hatten. Eine der greu-

lichsten Aenderungen der Abgeordneten an der Städteordnungsvorlage war die Führung der städtischen Polizei durch den collegialischen Magistrat anstatt durch den Bürgermeister. Dieser Ungeheuerlichkeit gegenüber thaten die Herren ihre Schuldigkeit durch entschlossene Beseitigung.

Am 23. Juni gelangte das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zur Schlußberathung, nachdem es dem Abgeordnetenhaus zum zweiten Mal vorgelegen. Die Landrathsklausel wurde diesmal so abgeändert, daß präsentabel durch die Kreistage außer denjenigen Personen, welche das große Staatsexamen bestanden, auch solche Personen sind, welche die zweite juristische Prüfung abgelegt oder nach bestandener erster Prüfung vier Jahre im Vorbereitungsdienst zugebracht haben.

Am 24. Juni erfolgte die Schlußabstimmung über die Städteordnung, wobei die ortstatutarische Möglichkeit, den Censur des Bürgerrechts von sechs Mark auf zwölf Mark zu erhöhen, in namentlicher Abstimmung wiederum beseitigt wurde, nachdem sie am Vortage auf Grund eines nur schriftlichen, nicht gedruckten Antrags angenommen worden war. In derselben Sitzung wurde das große und weitläufige Kompetenzgesetz nach den Beschlüssen der Herrenhauscommission en bloc angenommen, welche, wie bereits erwähnt, hauptsächlich die Stadtausschüsse herausgebracht hat. —

Am 19. Juni begannen die Abgeordneten ihre Sitzungen nach den Pfingstferien mit einem technischen Gesetz für die Provinz Schleswig-Holstein. Mit technischen Gesetzen beschäftigte das Haus sich auch am 20. Juni. Am 21. Juni berieth das Haus die Veränderungen, welche die Herren an dem Gesetz über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vorgenommen. Die Landrathsklausel wurde nach den ersten Beschlüssen der Abgeordneten hergestellt, wonach die Landrathscandidaten das große Staatsexamen bestanden haben müssen. Auf diese Wiederherstellung haben dann die Herren, wie bereits berichtet, nicht mit einer Wiederherstellung ihrer ersten Beschlüsse geantwortet, aber auch nicht mit der Annahme der ersten Abgeordnetenbeschlüsse, sondern mit einem neuen Vorschlag, den bei den Abgeordneten am 21. Juni ein Mitglied einbrachte, aber nicht damit durchdrang.

Am 22. Juni fanden wieder ausschließlich technische Berathungen statt, destomehr allgemeines Interesse bot die Sitzung vom 23. Juni. Es handelte sich zunächst um einen Vertrag mit der Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft, welcher diese Bahn indirekt in den preussischen Staatsbesitz bringt. Der einzig rationelle Standpunkt bei der Beurtheilung solcher Vorlagen ist unseres Erachtens zu fragen: bringt der Erwerb dem Staat überhaupt Vortheil und sind die Erwerbsbedingungen vortheilhaft? Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Vorlage ohne Widerspruch angenommen werden sollen. Leider drängen sich bei solchen Vorlagen immer fremdartige Gesichtspunkte ein. Ein solcher

Gefichtspunkt ist, zu fragen, ob den Gründern der zu erwerbenden Bahn nicht im höchsten Grade Recht geschieht, wenn sie dem Bankerott überlassen werden. Offenbar waren viele Abgeordnete dieser Meinung gegenüber einer Bahn, deren Gründungsgeschäfte, nach dem Ausspruch des Abgeordneten Windthorst-Bielefeld, mehr dunkle Punkte bietet als irgend eine andere. Aber dieser Standpunkt ist ganz falsch; darum, weil bekanntlich der Bankerott bei den sogenannten Gründungen fast nie die Schuldigen trifft, die längst ihr Theil geborgen haben, weil also der Staat durch Nichtbenutzung der sicheren Erwerbsgelegenheit sich beschädigt, ohne der öffentlichen Moral eine Genugthuung zu verschaffen. Unter den Erwerbsbedingungen befanden sich allerdings so maßlose Ansprüche der bisherigen Direktoren der betreffenden Bahn, daß die Genehmigung besonders schwer gemacht war, immerhin aber nur dem Gefühl, nicht der Berechnung, denn der Erwerb im Ganzen blieb vortheilhaft. — Ohne auf die Gründungsgeschichte der in Frage stehenden Bahn eingehen zu wollen, was durchaus nicht unseres Amtes ist, verdient doch ein einzelner Punkt daraus hervorgehoben zu werden. Die preußische Staatsregierung hatte die Bahn concessionirt, weil die öffentliche Stimme mit Heftigkeit eine Concurrnz zur Brechung des Monopols der Anhalter Bahn verlangte. Kann es ein sprechenderes Beispiel für die Absurdität und Schädlichkeit des Privatbahnwesens geben? Um dem Mißbrauch, den eine Privatbahn treibt, entgegenzuwirken, wird ein Stück Nationalvermögen zum Fenster hinausgeworfen für ein Unternehmen, das alsbald dem Bankerott verfällt. Der Humor der Sache ist nun, daß die Anhaltische Bahn sich zum Ankauf der Concurrnzbahn erbieht. Dazu verweigert die Regierung die Genehmigung, um nicht selbst lächerlich zu werden. Das sind Dinge, wie sie beim Privatbahnwesen alle Tage vorkommen müssen. Gleichwohl ließ selbst der in Eisenbahnsachen so rationell denkende Rasler sich verleiten, den Staatserwerb dieser Bahn zu bekämpfen. Rasler unterlag der doktrinären Reflexion, daß die Staatsregierung erst ihr System angeben müsse, ob sie systematischen Reichserwerb oder preußischen Staatserwerb oder systemlos gelegentlichen Erwerb der Eisenbahnen wolle. Du lieber Himmel, als ob das Wesen aller Praxis nicht darin bestände zu sehen, wie weit man kommt. Der Abgeordnete Rasler weiß ja, daß die Staatsregierung das Reichsbahnssystem im Auge hat. Bis aber die Bedingungen erlangt sind, an die Schaffung desselben die erste Hand zu legen, muß der preußische Staat so viel Bahnen erwerben als möglich, denn je weniger Contrahenten eines Tages das Reich vorfindet, desto besser für das Reichsbahnssystem. Zweitens aber muß, wenn das Reichsbahnssystem im Bundesrath oder im Reichstag auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, auf alle Fälle das preußische Staatsbahnssystem consolidirt werden. Was kann also ein Mann, der so durchdrungen ist wie Rasler von den

Nachtheilen des Privatbahnsystems, für einen Grund haben, gegen einen vortheilhaften Erwerb zu stimmen, falls der Mann nicht ein Erzdoctrinär ist? Um die Vorlage zu begraben, wurde sie an die Budgetkommission verwiesen.

Von den unerhörten Vorgängen, welche den letzten Theil der Sitzung vom 23. Juni ausfüllten, wobei die Ernennung des Reichsstaatssekretärs v. Bülow und des Reichskanzleramtspräsidenten Hoffmann zu preußischen Staatsministern auf Veranlassung des Herrn Windthorst zum Gegenstand einer Verhandlung gemacht wurde, will ich heute nur Akt nehmen. Die eingehende Besprechung mag dem nächsten Brief umsomehr vorbehalten bleiben, als an diese Vorgänge möglicherweise sich weitere Folgen knüpfen könnten.

C — r.

Zum zehnjährigen Gedenktage der Schlacht von Königgrätz.

In wenig Tagen erfüllt sich das erste Jahrzehnt seit der Schlacht von Königgrätz. Wenn wir Deutschen selbst jemals vergessen könnten und wollten, welchen ungeheuren Wandel unserer öffentlichen Zustände, welche Fülle von Segen wir den preußischen Helden danken, die am 3. Juli 1866 bei Königgrätz stritten und fielen, so würde uns jener Chauvinistische Kriegsruß daran erinnern: „Revanche pour Sadowa!“ welcher den Hauptinhalt der französischen Politik und Volksmeinung von 1866 bis 1870 ausmacht. Dieser Gesichtspunkt, daß wir dem Tage von Königgrätz die gesammte politische Entwicklung des vergangenen Jahrzehntes danken, daß die Entscheidungsschlacht an der Elbe mit Naturnothwendigkeit den Krieg mit Frankreich und die Errichtung des deutschen Reiches zur Folge hatte, gestattet uns heute schon, nach zehn Jahren, des großen Schlachttages mit ungemischter Freude und in stolzer Erhebung zu gedenken. Denn für immer liegt die Möglichkeit hinter uns, daß, wie bei Königgrätz Preußen wider Sachsen, Deutsche wider Deutsche stehen. Unlöslich und unwandelbar ist durch den norddeutschen Bund und das deutsche Reich die gesammte Wehrkraft der deutschen Nation unter der Führung des königlichen Siegers von Königgrätz, des deutschen Kaisers geeinigt. „In Versailles wurde das Reich auf den Kaisernamen getauft, aber bei Königgrätz, da ist die Stätte seiner Geburt.“

Mit diesen Worten schließt die bedeutsame Schrift von Max Jähns, „Die Schlacht von Königgrätz“, die soeben im Verlage von Fr. Wilh.